

Vereinssatzung

Akkordeon-Orchester 1957 St. Tönis e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein hat den Zweck, die Akkordeon-Musik, insbesondere die Akkordeon-Orchester-Musik zu pflegen und die Jugend für diese Musik zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern. Jugendpflege gehört zu den Aufgaben des Vereins.
- 1.2 Der Verein ist gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
- 1.3 Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Deutschen-Harmonika-Verbandes.
- 1.4 Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - 1.4.1 Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Übungsbetriebes.
 - 1.4.2 Durchführung von Orchester-Übungsstunden unter Leitung eines Dirigenten.
 - 1.4.3 Abhaltung von Versammlungen und Konzerten.
 - 1.4.4 Veranstaltungen von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.
 - 1.4.5 Versammlungen, die in irgendeiner Form der Jugendpflege dienen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Abteilungen

- 2.1 Der Verein führt den Namen "Akkordeon-Orchester 1957 St. Tönis e.V." und hat seinen Sitz in Tönisvorst/ St. Tönis. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempen eingetragen.
- 2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.3 Der Verein hat eine Jugendabteilung.
 - 2.3.1 Die Jugendabteilung gibt sich eine eigene Jugendordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder Beleumdete werden.
- 3.2 Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

- 3.3 Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3.4 Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder - sie nehmen am Vereinsgeschehen aktiv teil -, die das 16 Lebensjahr vollendet haben.
- 3.5 Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.6 Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich nicht selbst den vom Verein vorgesehenen Tätigkeiten widmen, sondern den Vereinszweck in anderer Weise fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4.3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, diese Zuwendungen dienen ausschließlich dazu, Lehrgangsgebühren für Unterricht und Fachseminare zu begleichen. Der Unterricht und die Fachseminare müssen für die Erreichung des Vereinszweckes von Nutzen sein.
- 4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- 4.4.1 die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- 4.4.2 das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- 4.4.3 den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme als aktives Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5.2 Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt ohne Abgabe der Gründe. Ein Einspruch ist nicht möglich. Jeder Bewerber verzichtet mit Stellung des Aufnahmeantrags ausdrücklich auf ein Klagerecht.
- 5.3 Eine Aufnahme ist nichtig, wenn sich herausstellt, daß sie auf Grund falscher Angaben erreicht worden ist.

- 5.4 Die Mitgliedschaft endet:
- 5.4.1 durch Tod,
 - 5.4.2 durch Austritt,
 - 5.4.3 durch Ausschluß.
- 5.5 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Monatsende des Kündigungsmonats.
- 5.6 Der Ausschluß erfolgt:
- 5.6.1 Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung von 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist, bei grobem- oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung
 - 5.6.2 oder gegen die Interessen des Vereins,
 - 5.6.3 wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - 5.6.4 wegen unkameradschaftlichem Verhalten,
 - 5.6.5 aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 5.7 Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 5.7.1 Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- 5.8 Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit gegeben sich persönlich zu rechtfertigen.
- 5.9 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- 6.1 Die Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder sowie der Mitgliedsbeitrag für aktive und passive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt und beschlossen.
- 6.2 Die Mitgliedsbeiträge können wie folgt bezahlt werden:
- 6.2.1 in bar, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich,
 - 6.2.2 bargeldlos, 1/4, halbjährlich oder jährlich.
- 6.3 Der Gesamtvorstand hat das Recht den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

- 6.4 Der passive Jahresbeitrag gilt unabhängig von der Zeit der Zahlung für das laufende Geschäftsjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Der engere Vorstand, nach § 26 des BGB,
7.2 der erweiterte Vorstand,
7.3 der Jugendausschuß,
7.4 die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der engere Vorstand, nach § 26 des BGB, und der erweiterte Vorstand und der Jugendausschuß

- 8.1 Der engere Vorstand, nach § 26 des BGB besteht aus:
8.1.1 dem 1. Vorsitzenden,
8.1.2 dem 2. Vorsitzenden,
8.1.3 dem 1. Schriftführer,
8.1.4 dem 1. Kassierer,
8.1.5 dem Jugendleiter.
8.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
8.2.1 dem 2. Schriftführer
8.2.2 dem 2. Kassierer
8.2.3 dem Zeugwart
8.2.4 dem Jugendschriftführer
8.2.5 dem Jugendkassierer
8.3 Der Jugendausschuß besteht aus:
8.3.1 Dem Jugendleiter,
8.3.2 dem Jugendkassierer,
8.3.3 dem Jugendschriftführer
8.4 Der engere Vorstand nach § 26 des BGB, der erweiterte Vorstand und der Jugendausschuß wird zusammen als Gesamtvorstand bezeichnet.
8.5 Wahl des Gesamtvorstandes
8.5.1 Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
8.5.2 Der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 2. Schriftführer und der Jugendleiter werden an den geraden Jahreszahlen gewählt.
8.5.3 Der 1. Schriftführer, der 2. Vorsitzende, der 2. Kassierer und der Jugendkassierer und der Jugendschriftführer werden an den ungeraden Jahreszahlen gewählt.
Außerdem auch der Zeugwart.

- 8.5.4 Die neu zu wählenden Jugendausschußmitglieder werden von den jugendlichen Mitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 8.6 Aufgaben und Rechte des engeren Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Jugendausschusses.
- 8.6.1 Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes Mitglied des engeren Vorstandes vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des DGB, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- 8.6.2 Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 300,- DM belasten, ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende selbständig befugt.
- 8.6.3 Der 1. Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 8.6.4 Der 1. Schriftführer führt die Korrespondenz des Vereins, und unterhält eine Mitgliederkartei. Er ist berechtigt allgemeine Korrespondenz zu unterschreiben.
- 8.6.5 Der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer haben Bankvollmacht.
- 8.6.6 Der engere Vorstand kann Rechtsgeschäfte abschließen, die den Verein nicht mehr als 1.000,-DM belasten.
- 8.6.7 Der Jugendleiter mit dem Jugendausschuß führt und verwaltet selbständig die Jugendabteilung des Akkordeonorchesters St. Tönis e.V. und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.
- 8.6.8 Der Jugendkassierer verwaltet die Jugendkasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 8.6.9 Der Jugendleiter und der Jugendkassierer haben Bankvollmacht für die Jugendkasse.
- 8.6.10 Der Jugendschriftführer führt die Korrespondenz der Jugendabteilung und ist für diese zeichnungsberechtigt.
- 8.6.11 Der Zeugwart verwaltet die vereinseigenen Noten und Geräte.
- 8.6.12 Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 8.6.13 Der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein bis 5.000,-DM belasten, bedürfen der einfachen Mehrheit des Gesamtvorstandes.
- 8.6.14 Der Abschluß von Rechtsgeschäften mit mehr als 5.000,- DM bedürfen der dreiviertel Mehrheit der Mitgliederversammlung
- 8.6.15 Der Gesamtvorstand faßt seine Beschlüsse in der Gesamtvorstandssitzung, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gesamtvorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Der Gesamtvorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- 8.6.15.1 Der Dirigent hat das Recht an Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teilzunehmen.
- 8.6.16 Bei ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 8.6.17 Es können nur ordentliche Mitglieder in den Gesamtvorstand gewählt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, möglichst im 1. Viertel des Kalenderjahres einberufen.
- 9.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 9.3 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 9.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der vierte Teil der stimmberechtigten aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (PGR § 37). In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 9.5 Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend ist.
- 9.6 Bei Beschlußfähigkeit muß der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 10.1 Die Wahl des engeren Vorstandes nach § 26 des PGR, und des erweiterten Vorstandes,
- 10.2 die Wahl von zwei volljährigen Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar den 1. Kassenprüfer an den ungeraden Jahreszahlen und den 2. Kassenprüfer an den geraden Jahreszahlen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- 10.3 Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Gesamtvorstandes, des Prüfungsberichts des Kassenprüfers.
- 10.4 Die Erteilung der Entlastung.
- 10.5 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 10.6 Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Gesamtvorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 10.7 Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 11.2 Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, bei Beachtung von § 9, 9.5 dieser Satzung, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 11.3 Die Beschlußfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 11.4 Die Wahl Gesamtvorstandsmitglieder erfolgt geheim auf Stimmzettel.
- 11.5 Bei der Wahl der Vorstands- und erweiterter Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, erhalten die nicht zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder zur Entscheidung eine Zweitstimme.

§ 12 Beurkundungen von Beschlüssen; Niederschriften

- 12.1 Beschlüsse des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 12.2 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

- 13.1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.2 Bei der Einladung ist die Angabe des zu Ändernden § der

Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

- 13.3 Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Vermögen

- 14.1 Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- 14.2 Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 14.3 Alle Beiträge, Einnahmen und Vermögensteile des Vereins sind zur Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden. Zur Deckung des stetig steigenden Finanzbedarfs sind außerhalb der möglichst konstant zu haltenden Beiträge tunlichst Zweckbetriebe im Sinne des § 65 der Abgabeordnung zu gründen. Inwieweit Überschüsse aus diesen Zweckbetrieben erzielt werden können, sind diese ausnahmslos für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Produktion und der Vertrieb von vereinseigenen Musikproduktionen (Schallplatten, Tonbänder usw.) sowie vertretbare Sachen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (Poster, Fotos usw.) soll nicht nach kommerziellen Gesichtspunkten erfolgen, sondern allein dazu beitragen, den großen Kreis der Freunde und Förderer des Vereins zu erhalten und zu erweitern. Verwaltungsausgaben, die nicht unmittelbar Vereinszwecken dienen oder geeignet sind, dritte Personen zu begünstigen, sind grundsätzlich nicht zulässig.
Der geschäftsführende Vorstand und die musikalischen Leiter haben Anspruch auf Ersatz der ihnen für den Verein entstehenden Aufwendungen. Die Vergütungen können in einem Pauschbetrag zusammengefaßt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

- 15.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einstimmigen Beschluß aller stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei ist bei Verhinderung der Stimmabgabe die Schriftform zugelassen.
- 15.2 Sinkt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter drei herab, so wird der Verein ebenfalls aufgelöst. (BGB 9 73)
- 15.3 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 15.4 Das Restvermögen fällt an das Deutsche Rote Kreuz.

Schlußbestimmung:

Mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung sind alle früheren Satzungen ungültig. Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 22.10.1978 genehmigt worden.

St. Tönis, den 22.10.1978

Helmut Herstötz
Offiziere
St. Tönis

Off. St. Tönis
Konrad Klein